

## 100 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 25.05.2022  
Dr.JA/gh

**Betreff: Information des BMSGPK: Aktuell auftretende nicht-reiseassoziierten Fälle von humanen Affenpocken in mehreren europäischen Ländern und in Nordamerika sowie Änderung der Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 „Affenpocken“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei dürfen wir Ihnen eine Information des BMSGPK über rezent in mehreren europäischen Ländern auftretende Affenpockenfälle übermitteln. Das Schreiben enthält Hintergrundinformationen und erste Handlungsanweisungen sowie Kontaktadressen von Laboratorien zur Diagnostik.

Ebenso dürfen wir Sie informieren, dass mit BGBl II 2022/197 vom 24.05.2022 eine Änderung der VO betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 kundgemacht wurde, wonach Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Affenpocken der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen. Die Aufnahme der Affenpocken erfolgte mit o.g. BGBl auch in die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Mit dem Ersuchen um Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich und

freundlichen Grüßen



KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker  
i.A. für den Präsidenten

## Anlagen

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 24. Mai 2022

Teil II

<b>197. Verordnung:</b>	Änderung der Verordnung betreffend anzeigenpflichtige übertragbare Krankheiten 2020 und der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und Bezeichnung von Häusern und Wohnungen
-------------------------	---

**197. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend anzeigenpflichtige übertragbare Krankheiten 2020 und die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und Bezeichnung von Häusern und Wohnungen geändert werden**

Auf Grund der § 1 Abs. 2, §§ 7, 17 und 27 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. I Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2022, wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung betreffend anzeigenpflichtige Krankheiten

Die Verordnung betreffend anzeigenpflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Text erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 1.“.

2. In § 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „SARS-CoV-2 und Affenpocken“ ersetzt.

3. Dem § 1 wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2. § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und Bezeichnung von Häusern und Wohnungen

Die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. II Nr. 39/1915, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 21/2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 3. Satz wird die Wort- und Zeichenfolge „oder Infektion mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Infektion mit SARS-CoV-2 oder Affenpocken“ ersetzt.

2. In § 12 erhält der Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Rauch